



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Staatswissenschaften.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sw. Majestät dafür, daß sich unter diesen Leuten weder ein Brutus noch ein Cassius finden wird.“ Könnte der Minister des Innern nicht so geantwortet haben? Und kann man sich erklären, daß die Regierung ein so großes Gewicht auf die Boutaden des Faubourg St. Germain legt, nachdem die Erfahrung die Unfähigkeit und Verrottetheit dieser Partei genugsam gelehrt hat? Ja wenn die Russen oder Deutschen Frankreich für sie erobern wollten! Das Gewicht, welches man auf die öffentliche Meinung legt, ist selbstverständlich und daß L. Philipp die Legitimisten fürchtete, ist begreiflich, aber diese Leute, „die mit einer Hand zerreißen, während sie mit der andern bittstellern“, sind keinem Regime gefährlich. Wenn die Furcht doch besteht, so ist diese aus dem eignen Bewußtsein der Situation zu erklären, nicht aber aus der politischen Rolle, welche die Legitimisten als Partei im Lande spielen. Ein anderer Grund, warum diese Nadelstiche des noblen Viertels empfindlich sind, ist in gewissen persönlichen Eitelkeiten zu suchen.

### Staatswissenschaften.

Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt von Robert von Mohl. 2 Bde. Erlangen, Gute. —

„Bei der Auffassung und Beurtheilung eines bedeutenden Menschen hat man sich vor zwei entgegengesetzten Fehlern zu hüten. Einerseits, daß man die Anlegung eines objectiven sittlichen Maßstabes nicht ganz unterlasse, offensbare Laster, unehrenhafte Gesinnungen und eine schädliche hieraus folgende Handlungsweise lediglich als Thatsachen darstelle, welche die Eigenthümlichkeit des Mannes bezeichnen und als solche wie eine Art von Schickung und fatalistischer Vorausbestimmung genommen werden müssen. Andererseits aber davor, daß man das Urtheil über einen Mann nicht lediglich abschließe nach dem Ergebnis, welches die Prüfung seiner Sittlichkeit liefert, ohne daß Rücksicht genommen werde auf das, was er gewirkt und namentlich, was er in der That Gutes gethan hat. Die erste Art, angeblich eine hoch über den menschlichen Schwachheiten und Zufälligkeiten stehende Unparteilichkeit, bringt in die Gefahr einer verwaschenen Gleichgiltigkeit gegen Tugend und Gemeinheit, entzieht der Geschichte ihr Richteramt und nimmt den Reiz zur Selbstüberwindung und zu außerordentlichen Leistungen, welcher in dem gerechten Lob und Tadel der Mit- und Nachwelt liegt. Und je glatter und gefälliger eine solche Darstellung ist, je künstlicher die Mischung der Farben, damit ja keine einzelne schreiend hervortrete, desto gefährlicher ist das ganze Beginnen. Das entgegengesetzte Verfahren ist zwar menschlich richtiger, und achtungswerth, wenn ungesund,

sittliches Urtheil und nicht eine närgelnde Ueberspannung das Wort führt, allein sie ist ungeschickt, weil die Menschen in der Regel nicht bloß einseitig schlecht sind, und sie ist politisch irleitend, weil sie zu einer falschen Beurtheilung des menschlichen Handelns und also auch dessen, was man in künftigen ähnlichen Fällen zu vermeiden hat, führt.“ —

Der Verfasser spricht diese Grundsätze bei Gelegenheit der Charakteristik von Genz aus; er bethätigt sie aber durch sein ganzes Buch, ja er zeigt die entschiedene Neigung, vorzugsweise die positive Seite der Charaktere und Schriftsteller hervorzuheben, was einen um so erfreulichern Eindruck macht, da er wohl befähigt wäre, ein strengeres Urtheil zu fällen. — Was den historischen Inhalt des Werks betrifft, so verzichtet er von vornherein auf vollendete Ab-  
rundung. Er hat zwar nach allen Seiten der staatsrechtlichen Literatur gearbeitet, aber doch einzelne Zweige derselben nicht mit jener Gründlichkeit studirt, die zu einer systematischen Darstellung bei dem Mangel aller größern Vorarbeiten nothwendig wäre. Anstatt daher nach einem System zu streben, hat er sich damit begnügt, eine Reihe größerer Monographien zusammenzustellen, die aber bereits einen großen Theil des Systems erschöpfen und die weitere Vollen-  
dung einem Spättern überlassen. Wir wollen den Inhalt, den er uns bietet, kurz durchmustern.

Nach Erledigung der einleitenden Gesichtspunkte sucht er zunächst die eigentliche Staatswissenschaft von der Gesellschaftswissenschaft zu sondern, welche letztere er von seiner Aufgabe völlig ausschließt. Zugleich gibt er eine kurze Uebersicht des bisherigen Verhaltens der Staatswissenschaft zu den Disciplinen, die sich erst allmählig zu einer neuen Wissenschaft gestalteten, da sie sich bisher mehr mit subjectiven Idealen, als mit objectiver Untersuchung der vorhandenen Kräfte beschäftigen. Jene Scheidung führt er nun in der Art durch, daß er den größten Theil des Rechts der Stände, der Gewerbenoffenschaften und der Kirche an die Gesellschaftswissenschaft abtritt. „Für das philosophische Staatsrecht bleibt, außer den allgemeinen Grundsätzen über den der Gesellschaft zu gewährenden Schutz und über die unter ihren verschiedenen Kreisen zu haltende Ordnung, das Privatrecht nur noch dann ein Gegenstand der Erörterung, wenn der Staat nach allgemeinen Grundsätzen des Einheitsgedankens in die Zwecke und Formen des einen oder des andern der zwei Zustände eingreifen muß.“ — Dann geht er auf die Encyclopädien und Systeme der Staatswissen-  
schaft über, nicht in historischer Ordnung, sondern nach äußern Kennzeichen gruppiert. — Es folgen darauf die idealistischen Schriften, welche einen Staat, wie er sein soll, gewissermaßen a priori zu construiren unternehmen: Platos Republik, die Utopia, die civitas solis u. s. w. Auch hier behält er nicht streng die historische Folge bei, sondern theilt seinen Stoff in zwei Abtheilungen, die Schilderungen freigeschaffener Zustände und die Idealisirung bestehender Ein-

richtungen. Zu den letztern rechnet er z. B. die Cyropädie und den Telemach. Er schließt seine Darstellung mit folgender Betrachtung. „Von einem unmittelbaren Gewinn für das Leben kann wol nicht die Rede sein. Es hat sich nie begeben, daß irgend ein Staat sich die in einem Romane geschilderten Einrichtungen zum Muster genommen hätte. Und es wird sich dies auch wol schwerlich je zutragen. Dem praktischen Staatsmanne ist in der Regel schon die Form, in welcher diese Gedanken vorgetragen werden, völlig antipathisch, wenn er überhaupt Kenntniß von dem Dasein solcher lustigen Gebilde nimmt. Ueberdies sind die bisher hauptsächlich gemachten Vorschläge, nämlich Gütergemeinschaft mit allgemeiner Arbeit auf Rechnung der Gesellschaft, und Lockerung, wo nicht gar Aufhebung der Ehe und Familie, keineswegs von der Art, daß sie einem über die Natur des Menschen und die Grundlagen der Gesellschaft mit sich im Klaren befindlichen Manne irgendwie wünschenswerth und ausführbar erscheinen könnten. Allein damit ist nicht gesagt, daß dem Staatsromane nicht dennoch ein mittelbarer Einfluß auf das Leben zugeschrieben werden könne. Und man ist in der That wohl berechtigt, einen solchen in nicht unbedeutendem, wenn schon nicht genau meßbarem Grade anzunehmen. Einige dieser Bücher sind doch sehr viel von den Gebildeten aller europäischen Völker gelesen worden und wenn auch keinen andern Eindruck, so müssen sie doch die Ueberzeugung beigebracht haben, daß die in der Wirklichkeit bestehenden Staatseinrichtungen nicht die einzig denkbaren und gerechten seien, vielmehr mannigfachem Uebel und Elende Raum, wo nicht gar den Ursprung geben.“ — Auf die Staatsromane folgt eine Geschichte des philosophischen Staatsrechts in ihren Grundzügen entwickelt, jedoch so, daß das allgemeine constitutionelle Staatsrecht und das Völkerrecht davon gesondert werden. — Für das Alterthum und das Mittelalter ergibt sich diese Sonderung ganz von selbst, ohnehin sind diese Perioden sehr kurz und summarisch behandelt. Für die neuere Zeit dagegen hat sie ihre Uebelstände, denn daß Ballanche, Burke, Haller u. s. w. vor Montesquieu durchgenommen werden, daß Welcker und Leo in einem Abschnitt stehen, Stahl, Haller, Jarcke u. s. w. im andern, ist gewiß ein Uebelstand; und hier dürfen wir uns nicht versagen, in der scheinbaren Systematik den Mangel an System zu rügen. Wäre das Buch lediglich eine Encyclopädie zum Nachschlagen, so wäre die einzige Anforderung, die man daran zu stellen hätte, eine Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung. Aber es macht doch zugleich wenigstens hin und wieder den Anspruch auf historische Darstellung und daraus geht bei der Zerstreung des Stoffes der Uebelstand hervor, daß der Verfasser sich häufig wiederholen muß, ein Uebelstand, der sich um so empfindlicher geltend macht, da der Verfasser ohnehin zur Breite geneigt ist. Wir müssen ihm dankbar sein für das reiche Material, das er uns gibt, wir freuen uns an dem sichern und gediegenen Urtheil, aber wir

wünschten doch, daß er auf die Form mehr Mühe verwandt hätte. Eine zweckmäßige Anordnung der staatsrechtlichen Literatur konnte nur in der Weise erfolgen, daß der ganze Stoff in die Hauptperioden zerlegt und für jede Periode die einzelnen Abtheilungen getrennt wurden. Eine ausführliche Inhaltsanzeige und ein Register, welches wir ohnehin jetzt schmerzlich vermiffen, hätte dann zu Orientirung das Uebrige gethan.

Wenn sich diese Nebelstände bei dem allgemeinen Theil des Buchs sehr fühlbar machen, so ist das bei den eigentlichen Monographien, die darauf folgen, bei weitem weniger der Fall. Diese Monographien enthalten das Staatsrecht der Eidgenossenschaft, der vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritanniens und des deutschen Bundes. Namentlich die letzteren sind mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt, die nichts zu wünschen übrig läßt, wobei der Verfasser zugleich die historischen Schriften berücksichtigt, die sich, wenn auch nur indirect, an die staatsrechtlichen Fragen anlehnen. Den Schluß bildet die Charakteristik zwölf deutscher Staatsgelehrten: der beiden Moser, Pütter, Schlözer, Martens, Klüber, Geng, Zacharia, Haller, Rotteck, Jarcke und Eichhorn, in denen sich nicht bloß das gesunde Urtheil, sondern auch das erste Erforderniß einer treffenden Charakteristik, der scharfe Blick für das Wesentliche geltend macht. Und somit begrüßen wir denn das Buch als eine Bereicherung der Literatur, sowol in Bezug auf die Kenntniß, als auf die Verbreitung richtiger Urtheile und Gesinnungen mit Freuden und beschränken die Ausstellungen, die wir machen mußten, durch die Betrachtung, daß der Verfasser selbst sich über die formale Unvollkommenheit seines Werks nicht getäuscht hat. — In dasselbe Gebiet der Literatur reiht sich ein andres verdienstliches Werk, welches wir hier gleichfalls hinzusetzen, da wir ihm nur eine flüchtige Besprechung widmen können:

Mensch, Volksleben und Staat. Im natürlichen Zusammenhange. Vom Präsidenten Leopold von Morgenstern. 2 Bde. Leipzig, B. Tauchnitz. —

Der Zweck des Verfassers ist nicht eine Darstellung der bestehenden Verhältnisse, sondern eine Auseinandersetzung dessen, was für die Entwicklung des vernünftigen Staatslebens wünschenswerth und nothwendig ist. Allein es ist nicht im Stil eines Idealisten geschrieben, der seine Wünsche und Hoffnungen über die Wirklichkeit hinwegsetzt, sondern in der ruhigen Weise eines bewährten Staatsmannes, der in die Wirklichkeit zu sehr eingelebt ist, um ihr andre Forderungen entgegenzubringen, als die sich unmittelbar aus ihr ergeben. Er geht von der Individualität des Menschen aus, leitet aus derselben seine Stellung zur Familie, zur Gemeinde, zur Gesellschaft überhaupt her, entwickelt dann daraus den Begriff des Staats (das organische Wesen im Volk, dessen Grenzboten. II. 1856.

Wille über den Willen der einzelnen Volksangehörigen waltet, um das friedliche und der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben derselben und das friedliche Bestehen des Volks und seiner Angehörigen neben andern Völkern und deren Angehörigen zu vermitteln), und von diesem Begriff aus construirt er sämtliche Zweige der Verwaltung, des Rechts und des Volkslebens überhaupt. Die einzige Ausstellung, die wir zu machen haben, ist der überwiegende Formalismus der Darstellung, durch dessen Wegfall das Ganze an Kürze und Prägnanz wesentlich gewonnen haben würde.

### Austria Felix.

Des Oestreichs Helden und Heerführer von Maximilian I. bis auf die neueste Zeit, in Biographien und Charakterstizzen aus und nach den besten Quellen und Quellenwerken geschildert von C. A. Schweiger d. Mit vielen nach den besten vorhandenen Originalportraits gearbeiteten Stahlstichen. Vier Bände. Würzen, Verlagscomptoir. —

Der nächste Zweck dieses sehr umfangreichen Buches war, den österreichischen Patriotismus durch die Darstellung seiner frühern Heldengröße zu entflammen. Dieser Zweck ist erreicht, dem Verfasser sind von Seiten Radekys und anderer Heerführer sehr schmeichelhafte Aufmunterungen zu Theil geworden, die Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt hat auch nicht gefehlt, und das Buch hat große Verbreitung gefunden. Für uns, die wir außerhalb Oestreichs stehen, ist die Hauptfrage, welche Stellung das Buch innerhalb der historischen Literatur einnimmt. Als ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinn kann es nicht betrachtet werden, die Parteyfarbe ist zu prononcirt, und die apologetische Tendenz geht weit über die kritische hinaus. Dagegen hat es als Sammelwerk einen nicht unbeträchtlichen Werth. Dem Verfasser hat zum Theil durch die Gunst der Staatsbehörden ein sehr reiches Material zu Gebote gestanden, und wenn er dasselbe nicht auf die Weise kritisch verarbeitet hat, wie es zu wünschen gewesen wäre, so hat er es doch ziemlich vollständig wiedergegeben. Für die Geschichte eines andern Staats wäre das kein großes Verdienst, aber zur Geschichte Oestreichs fehlen noch fast alle Vorarbeiten und man muß daher schon sehr zufrieden sein, wenn man nur irgend einen Anhaltspunkt gewinnt. In dem vorliegenden Buch hat man wenigstens eine sehr ausführliche Erzählung, die für die neuere Zeit auf authentische Berichte gestützt ist, und ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Quellen, aus denen man weitere Belehrung schöpfen kann. Eine willkommene Zugabe sind die Porträts, sehr zahlreich, nach den besten Originalen entworfen und künstlerisch befriedigend ausgeführt. — Uns